



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Alles neu macht der Mai!“ - so lautet ein altes Sprichwort. Neu ist ab 28.05.2022 die **Preisangabenverordnung**. Hiervon betroffen sind in erster Linie Groß- und Einzelhändler, die in Zeitungen oder auch im Internet werben. Wird hierbei auf Preisermäßigungen hingewiesen, so ist es ab 28.05.2022 erforderlich, als Referenzpreis den niedrigsten Preis anzugeben, der innerhalb der letzten 30 Tage vor der Reduzierung verlangt wurde. Die neuen Regeln gelten nicht bei einer reinen Gegenüberstellung mit der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, bei der Angabe des reduzierten Preises ohne eine Preisgegenüberstellung, bei der Gewährung von Mengenrabatten oder Kundenbindungsprogrammen oder auch bei allgemeinen Preisreduzierungen (Räumungs- oder Schlussverkauf oder „Sale“). Sofern Sie in erheblichem Umfang werben, sollten Sie sich fachlichen Rat einholen, da das große Risiko besteht, dass schon geringste Verstöße bei der Preisangabe dazu führen, dass Sie von hierauf spezialisierten Anwälten und Vereinen kostenpflichtig abgemahnt werden.

Abfärberegulation vermeiden

Wenn Freiberufler (z. B. Ärzte, Tierärzte oder Rechtsanwälte) sich zur Berufsausübung in einer **Personengesellschaft** zusammenschließen, so sollten sie unbedingt vermeiden, in der Gesellschaft auch gewerbliche Einkünfte zu erzielen. Dies führt nämlich dazu, dass auch die **gesamte** freiberufliche Tätigkeit als gewerblich gilt und hierfür Gewerbesteuer anfällt. Dieser als „Abfärberegulation“ bezeichnete Effekt kann z. B. auftreten, wenn Augenärzte Kontaktlinsen oder Tierärzte Futtermittel verkaufen. Unschädlich für die Gemeinschaftspraxis oder Sozietät ist es, wenn ein einzelner Partner oder etwa Ehegatten die gewerblichen Einkünfte erzielen. Die Gewerblichkeit von Praxiseinkünften kann allerdings auch vorliegen, wenn einer von mehreren Freiberuflern sich nur noch um Aufgaben kümmert, die außerhalb der eigentlichen freiberuflichen Tätigkeit liegen. So hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jetzt die Gewerbesteuer für eine zahnärztliche Praxisgemeinschaft bestätigt, weil einer der insgesamt 7 Zahnärzte sich nur noch um Vertragsangelegenheiten, Kontakt zu Behörden und Banken usw. gekümmert hat und durch ihn keine Patienten mehr behandelt wurden.

Im Urteilsfall hätte es zur Vermeidung der Abfärberegulation gereicht, wenn der betreffende Arzt wenigstens gelegentlich auch noch medizinisch tätig gewesen wäre. Auch wenn in der Sache der BFH das letzte Wort zu sprechen hat, sollte in der Praxis vermieden werden, dass einer der Partner nur noch verwaltend tätig ist. Die Gewerblichkeit kann übrigens auch bei Vermietungseinkünften drohen, wenn eine Immobilie von mehreren Personen oder einer

Personengesellschaft gehalten wird und diese auch gewerbliche Einkünfte erzielt, etwa durch eine Photovoltaikanlage.

Kürzere Restnutzungsdauer von Gebäude

Bei vermieteten oder betrieblich genutzten Immobilien kann eine Abschreibung in Höhe von 2,5 % (bei Altbauten mit Fertigstellung vor dem 01.01.1925) 2 % (Fertigstellung danach) oder 3 % (bei zum Betriebsvermögen gehörenden und nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, bei Bauantragstellung nach dem 31.03.1985) steuermindernd angesetzt werden. Sollte sich auf Grund von Bauschäden, Modernisierungstau oder anderer Umstände die voraussichtliche Restnutzungsdauer eines Gebäudes wesentlich mindern, kann eine deutlich höhere Abschreibung angesetzt werden. Wird z. B. für Zwecke der Finanzierung, Erbauseinandersetzung oder im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie ein Gutachten erstellt, sollten Sie daher einen Blick auf die vom Gutachter ermittelte Restnutzungsdauer werfen. Ggf. ermöglicht dies bedeutend höhere Abschreibungsbeträge.

Umsatzsteuerpflicht von Aufsichtsratsvergütungen

Wenn Sie als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer auch außerhalb Ihres eigentlichen Unternehmens Einnahmen erzielen, so können diese der Umsatzsteuer unterliegen. Stets umsatzsteuerpflichtig waren in der Vergangenheit die Einnahmen als Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums. Diese Sichtweise wurde schon vor längerer Zeit vom Europäischen Gerichtshof und

dem Bundesfinanzhof gekippt, weil es an einer Selbstständigkeit und einem wirtschaftlichen Risiko der Gremienmitglieder mangelt. Zwischenzeitlich hat sich das Bundesfinanzministerium hierzu positioniert und klargestellt, dass die Umsatzsteuerfreiheit nur dann gilt, wenn die Vergütung zu weniger als 10 % aus erfolgsabhängigen Bestandteilen besteht. Sofern Sie entsprechende Einnahmen beziehen, sollten wir anhand des aktuellen BMF-Schreibens die Umsatzsteuerpflicht prüfen.

GmbH-Geschäftsführer als Arbeitnehmer?

Nach deutschem Recht gilt ein GmbH-Geschäftsführer arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer. Daher ist ihm bei Streitigkeiten mit der GmbH der Weg zum Arbeitsgericht versperrt. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen. Nach einer Entscheidung des hessischen Landesarbeitsgerichts kann auch ein Geschäftsführer als Arbeitnehmer anzusehen sein, wenn mit ihm ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, wie er mit Arbeitnehmern üblich ist. Hierzu kann es kommen, wenn ein Muster-Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer verwendet wurde. Daher sollten Verträge mit Fremdgeschäftsführern sorgfältig und individuell ausgearbeitet und abgeschlossen werden.

Betriebsveranstaltungen

Werden Arbeitnehmer bis zu zweimal im Kalenderjahr zu Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier usw.) eingeladen, bleibt dies steuerlich ohne Folgen, soweit die Zuwendungen den Betrag von **110 €** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass allen Angehörigen eines Betriebs oder Betriebsteils die Teilnahme offensteht. Wird der Grenzbetrag überschritten, hat der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % zu versteuern und diese Steuer zu übernehmen. Nicht übersehen werden darf jedoch, dass die Pauschalierung nur dann möglich ist, wenn zur fraglichen Betriebsveranstaltung tatsächlich alle Mitarbeiter eingeladen wurden. Findet dagegen nur für einen bestimmten Personenkreis eine gesonderte Veranstaltung statt, so sind die Zuwendungen individuell zu versteuern und unterliegen zudem der Sozialversicherungspflicht. Doch nicht jede Bewir-

tung von Mitarbeitern gilt automatisch als Betriebsveranstaltung. Werden beispielsweise Monteure oder technische Mitarbeiter während einer längeren Weiterbildungsmaßnahme bewirtet, liegt grundsätzlich keine Betriebsveranstaltung vor.

Kleinunternehmerregelung mehrfach nutzbar

Sofern ein Unternehmer Einnahmen erzielt, so muss er hierfür Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, soweit die betreffenden Umsätze nicht ausdrücklich steuerbefreit sind (wie z. B. die Vermietung von Wohnraum). Haben die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 22.000 € nicht überstiegen und werden im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen, muss die Umsatzsteuer nicht abgeführt werden. Im Gegenzug kommt natürlich auch ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht. Werden Leistungen ausschließlich oder überwiegend an andere zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer geleistet, macht die Steuerbefreiung meist keinen Sinn und es kann hierauf verzichtet werden.

Bei der Berechnung der o. g. Wertgrenzen werden alle Einnahmen zusammengerechnet, die der Unternehmer (auch aus völlig unterschiedlichen Tätigkeiten) erzielt. Die Kleinunternehmerregelung kann jedoch mehrmals in Anspruch genommen werden, wenn z. B. Ehemann und Ehefrau nebeneinander unternehmerisch tätig sind. Beide können dann bei Einhaltung der genannten Grenzen als Kleinunternehmer gelten. Überschreiten beide Ehegatten mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit die genannten Grenzen, ist es möglich, z. B. eine neu aufgenommene Tätigkeit von beiden Ehegatten gemeinsam in Form einer BGB-Gesellschaft durchzuführen. Diese gilt dann als Unternehmer und ggf. als Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2022	10.06.2022
Umsatzsteuer	10.05.2022	10.06.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.05.2022	13.06.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.05.2022	10.06.2022
Sozialversicherung	27.05.2022	28.06.2022

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.